

# Zusatzbedingungen (ZB) Elektronikversicherung

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Bedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

## Geldinhalt von Automaten (ZB 002)

Versichert ist der Geldinhalt von Automaten. Der Versicherer ist verpflichtet, die Geldautomaten täglich zu leeren. Der Verlust des Geldinhaltes muss durch einen gedeckten Schaden am Automaten verursacht worden sein.

## Einnahmeverlust bei Tankstellen (ZB 004)

Versichert ist der Einnahmeverlust für Treibstoffbezug, welcher wegen Verlust der gespeicherten Daten nicht fakturiert werden kann. Der Verlust der gespeicherten Daten muss durch einen gedeckten Schaden an den Registrierwerken oder Datenträger verursacht worden sein.

## Aufräumungs-, Bergungskosten und Bauleistungen (ZB 103)

Versichert sind Aufräum-, Bergungskosten und Bauleistungen, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an der Anlage oder an den Datenträgern selbst entstehen zusätzlich zu den Leistungen aus der Grunddeckung.

## Inneren Unruhen (ZB 122)

Versichert sind:

- Schäden verursacht durch Innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.
- Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Schäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione.

Die Deckung für Innere Unruhen kann beidseits jederzeit gekündigt werden. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

## Unzugänglichkeit (ZB 130)

Versichert ist der Verlust der versicherten Sachen infolge Unzugänglichkeit oder Ein- und Versinken, Tunneleinsturz sowie Wassereintrich, wenn sie nicht mehr oder gemessen an ihrem Zeitwert nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden können.

## Zeitwertzusatz (ZB 170)

Versichert ist der Zeitwertzusatz. Zurich leistet im Falle eines Total Schadens den ermittelten Zeitwert zuzüglich 20 % des Neuwertes der versicherten Sache, höchstens jedoch die dafür festgelegte Versicherungssumme.

Versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.

## Datenträger und Wiederherstellungskosten mit Softwaredeckung (ZB 714)

### Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- auswechselbare Datenträger des Versicherungsnehmers;
- Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Hierzu gehören insbesondere die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern, die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen und die Wiederbeschaffung von betriebsfertigen Programmen.

### Versicherte Gefahren und Schäden

Für Datenträger gelten bezüglich versicherter Gefahren und Schäden Art.2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen und falls versichert, die Zusatzdeckung für Schäden als Folge innerer Ursachen.

Wiederherstellungskosten sind versichert, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern wie

- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl;
- nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung oder zusätzlich entstehen (auch ohne versicherten Schaden an Datenträgern) aufgrund
- fehlerhafter Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, einschliesslich falschem Programmeinsatz;
- elektrostatischer Aufladung, Magnetfeldern.
- Spannungsschwankungen oder Ausfall der Stromversorgung.
- die Ausschlüsse gemäss Art.3.2 der Allgemeinen Bedingungen bleiben bestehen

Dabei sind Wiederherstellungskosten in Abänderung von Art.3.3 der Allgemeinen Bedingungen auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

### Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von Daten die entstehen durch:

- Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- Alterung der Datenträger;
- Einbusse der Speicherfähigkeit durch Überschreitung von Speicher-/Lesezyklen;
- Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. so genannte Computerviren, Trojaner, Würmer) sowie unerlaubte Eingriffe in Computersysteme (z. B. Hacking, Spyware, unerlaubte Nutzung von Rechnerkapazitäten).

Ebenfalls nicht versichert sind das Neugenerieren von verlorenen Daten, z. B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.

### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzdeckung ist weltweit gültig.

## Leistungen von Zurich

Zurich vergütet die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.

## Datenträger und Wiederherstellungskosten ohne Softwaredeckung (ZB 715)

### Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- auswechselbare Datenträger des Versicherungsnehmers;
- Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Hierzu gehören insbesondere die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen und die Wiederbeschaffung von betriebsfertigen Programmen.

### Versicherte Gefahren und Schäden

Für Datenträger gelten bezüglich versicherter Gefahren und Schäden Art.2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen und falls versichert, die Zusatzdeckung für Schäden als Folge innerer Ursachen.

Wiederherstellungskosten sind versichert, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern wie

- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl oder
- nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung entstehen.

Dabei sind Wiederherstellungskosten in Abänderung von Art.3.3 der Allgemeinen Bedingungen auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

### Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von Daten die entstehen durch:

- magnetische Veränderung des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
- Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- Alterung der Datenträger;
- Einbusse der Speicherfähigkeit durch Überschreitung von Speicher-/Lesezyklen;
- falsches Programmieren, Datenerfassung, Einlegen oder Beschriften;
- Magnetfelder;
- Spannungsschwankungen;
- Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. so genannte Computerviren, Trojaner, Würmer) sowie unerlaubte Eingriffe in Computersysteme (z. B. Hacking, Spyware, unerlaubte Nutzung von Rechnerkapazitäten).

Ebenfalls nicht versichert sind das Neugenerieren von verlorenen Daten, z. B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.

### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzdeckung ist weltweit gültig.

## Leistungen von Zurich

Zurich vergütet die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.

## Mehrkostenversicherung für IT-Objekte (ZB 716)

### Versicherte Kosten

Versichert sind Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:

- Backups;
- die Benutzung von Fremdanlagen;
- die Miete von Anlagen und Räumen;
- Notpavillons;
- Reisen und Transporte;
- zusätzliches Personal;
- Überzeit und Nacharbeit;
- Umprogrammierungen.

Nicht versichert sind Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten.

### Versicherte Gefahren und Schäden

Mehrkosten sind versichert, wenn der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust) an den im Vertrag aufgeführten Sachen, an den Datenträgern des Versicherungsnehmers, an der zugehörigen Verkabelung oder an den dem EDV-Betrieb dienenden Räumen ist. Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

### Leistungen von Zurich

Zurich vergütet die innerhalb eines Jahres (Haftzeit) nach Eintritt des Unterbruchs anfallenden Mehrkosten soweit sie über die Kosten hinausgehen, die in der gleichen Zeit ohne den Unterbruch entstanden wären.

Im Vertrag ist ein Selbstbehalt oder eine Karenzfrist vereinbart.

Bei vereinbarter Karenzfrist sind Unterbrechungen innerhalb der vereinbarten Karenzfrist von der Versicherung ausgeschlossen. Von der berechneten Entschädigung werden die auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer des Unterbruchs entfallenden Mehrkosten abgezogen.

Bei vereinbartem Selbstbehalt wird dieser von der berechneten Entschädigung abgezogen.

Der vereinbarte Selbstbehalt bzw. die Karenzfrist wird unabhängig vom Selbstbehalt des Elektronikschadens abgezogen.

Zurich haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- Öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

### Ausschluss Feuerschäden (ZB 735)

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen; sind Schäden von der Versicherung ausgeschlossen, die entstehen durch

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion;
- die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

### Ausschluss Diebstahlschäden (ZB 736)

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen sind Verluste durch Diebstahl von der Versicherung ausgeschlossen.

### **Ausschluss Wasserschäden (ZB 737)**

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen, sind Schäden von der Versicherung ausgeschlossen, die entstehen durch

- Wasser, das aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem als Versicherungsort bezeichneten Gebäude dienen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichzeitig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.